

Förderrichtlinien der Gemeinde Hohenwarth

bezüglich

Zuschüsse für Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

(z.B. Jugendräume, Jugendheime, Jugendtreffs)

I.

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 17 BayKJHG dafür zu sorgen, dass u. a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehen. Damit eine ordnungsgemäße Jugendarbeit möglich ist, müssen Neubauten erstellt bzw. bestehende Räumlichkeiten in angemessenen Abständen renoviert werden.

II.

1. Zweck der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Ausstattung von neugeschaffenen und bestehenden Jugendeinrichtungen. Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen (Verbände, Vereine und Gruppen) dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Nachrang der Förderung

Die Kommune gewährt zur ausschließlichen Verringerung der Eigenleistung des Trägers Hilfen subsidiär, die nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen dürfen. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Land, Landkreis, Pfarrei, etc.) nutzen und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

3. Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Einrichtung, muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Für die fachliche Prüfung ist eine Stellungnahme des Kreisjugendpflegers vorzulegen.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 2.000,-- DM betragen. Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Andernfalls sind die Fördermittel zurückzuzahlen.

4. Umfang der Förderung

a) Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

- b) Die Förderung beträgt bei Aufwendungen unter 15.000,-- DM bis zu 30 % und darüber hinaus bis zu 20 % der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss: 15.000,-- DM). Der Zuschuss soll in höchstens 3 Jahresraten ausbezahlt werden. Die Abwicklung der Auszahlung liegt nach Absprache mit dem Zuschussempfänger, im Ermessen der Gemeinde. Bei Bedarf entscheidet die Gemeinde über eine Sonderförderung.
- c) Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen zum Bau oder zur Renovierung der Räumlichkeiten und die Ausstattung mit Mobiliar.
- d) Eigenleistungen in Form von Hand- und Spanndiensten zählen nicht zu den förderfähigen Aufwendungen.

5. Förderanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Maßnahmen werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert. Maßgeblich ist die Reihenfolge des Einganges der Anträge. Sollten die Haushaltsmittel bei Eingang eines Antrages bereits für das laufende Haushaltsjahr ausgeschöpft sein, so erfolgt die Förderung im Folgejahr.

6. Verfahren

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmebeginn ein formloser Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme, Pläne bzw. Planskizzen, Kostenberechnung, Kosten- und Finanzierungsplan sowie Stellungnahme des Kreisjugendpflegers.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Verwendung der Förderung ist, wie im Bewilligungsbescheid festgelegt, nachzuweisen.

7. Rückforderung der Zuwendung

Die Rückforderung des Zuschusses wird für den Fall vorbehalten, dass

- der Zuschuss nicht entsprechend dieser Richtlinien verwendet oder die Auflagen und Bedingungen, die im Bewilligungsbescheid enthalten sind, nicht erfüllt werden oder
- der Zuschuss nach dem Prüfbericht zum Verwendungsnachweis zur Kürzung staatlicher oder anderer Zuschüsse führt.

III.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, 09.02.1999
Gemeinde Hohenwarth

V o g l
1. Bürgermeister